

Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Zusammenfassende Hinweise zur Plakatierung im Gemeindegebiet Petersaurach

Die Gemeinde Petersaurach hat am 23.12.2024 eine Plakatierungsverordnung erlassen, die zum 01. Januar 2025 in Kraft getreten ist und folgende wesentliche Regelungen zur Anbringung von Plakaten (= Werbeträgern) in Bezug auf Wahlen enthält:

Plakate, die im Zusammenhang mit Wahlen stehen, dürfen bis zu **6 Wochen vor der Wahl** angebracht werden (§ 2 Abs. 1 Plakat VO) und sind bis spätestens **2 Wochen nach der Wahl** zu entfernen (§ 2 Abs. 4 Plakat VO).

Für die Anbringung von Plakaten (Werbeträgern) im Zusammenhang mit Wahlen gilt generell Folgendes (Anlage 3 zu § 2 Abs. 1 Plakat VO).

1. Pro Lichtmast darf nur ein Doppelplakat (Rückseite an Rückseite) pro Partei/Wählervereinigung, maximal im Format DIN A 1, angebracht werden.
2. Plakate dürfen weder den Straßenverkehr noch Fußgänger behindern, d.h. eine lichte Höhe von 2,20 m darf nicht unterschritten werden.
3. Sichtfreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
4. Das Grundstück ist nach dem Auf- und Abbau der Plakate im ursprünglichen Zustand zu verlassen. Müll, wie Reste von Kabelbindern, sind vom Grundstück zu entfernen und entsprechend zu entsorgen.
5. Plakate dürfen nicht reflektieren und müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den einschlägigen Vorschriften entsprechen.
6. Plakate dürfen ausschließlich nur mit Hilfe von Kabelbindern und nur so befestigt werden, dass durch die Befestigung keine Beschädigungen entstehen.
7. Die Plakatierung ist erlaubnis- und kostenfrei.
8. Die Plakate müssen die Verantwortlichkeit im Sinne des Presserechts erkennen lassen.
9. An Autobahnen und außerhalb von Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen soll im Interesse der Verkehrssicherheit von jeder Plakatwerbung abgesehen werden.
10. Von der Anbringung von Plakaten an Straßenbestandteilen, insbesondere an amtlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, ist grundsätzlich Abstand zu nehmen.

Bei Nichtbeachtung dieser bzw. bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen ist die Gemeinde Petersaurach zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme berechtigt, ohne dass es einer Rückfrage oder Vorankündigung bedarf.

Am 02. Januar 2025

Gemeinde Petersaurach,
der 1. Bürgermeister

Herbert Albrecht

